

Positionspapier

Revision des USG: "grüne Wirtschaft"

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

I. Forderungen des sgv

Der sgv verlangt

- **Die Stärkung der selbständigen und freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft und ihre Anerkennung als primäre Träger Ressourceneffizienz;**
- **Die Verankerung der Prinzipien der Subsidiarität der Branchen und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen in der Revision des Umweltschutzgesetzes, d.h. die Abkehr vom „top-down“ Ansatz im indirekten Gegenvorschlag;**
- **Den Verzicht auf Regulierungsdelegation an den Bundesrat (Kann-Vorschriften) und auf „Regulierung auf Vorrat“, vor allem auf einen Alleingang der Schweiz und auf die Einführung von Zwangsmassnahmen;**
- **Den Abbau von kostentreibenden Handelshemmnissen;**
- **Die Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“.**

II. Ausgangslage

Die Schweiz gehört zu den weltweit nachhaltigsten Wirtschaften. Im Nachhaltigkeitsranking des WEF 2014, kommt die Schweiz an fünfter Stelle; in der Ausprägung „Umweltschutz“ kommt sie an erster Stelle. Diese Spitzenposition geht insbesondere auf die diversen Anstrengungen verschiedener Branchen zurück, eigene, praxisnahe und wirtschaftliche Massnahmen umzusetzen. Die Schweizer Wirtschaft handelt eigenverantwortlich und weltweit vorbildlich. Zudem verfügt der Bund über eine funktionsorientierte Plattform mit einem bereits aktiven Aktionsplan, um die Nachhaltigkeit der Schweizer Wirtschaft zu flankieren, den „Masterplan Cleantech.“

Die eidgenössische Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“ will mit einem neuen Artikel 94a der Bundesverfassung eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft schaffen, geschlossene Stoffkreisläufe fördern und dafür sorgen, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potenzial der natürlichen Ressourcen nicht beeinträchtigen. Die Initiative fordert in der Übergangsbestimmung als langfristiges Ziel für 2050 einen „ökologischen Fussabdruck“ der Schweiz, der auf die Weltbevölkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet.

Mit dem Vorschlag zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) nimmt der Bundesrat das Anliegen der eidgenössischen Volksinitiative auf. Er empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung, da er insbesondere das Ziel „Fussabdruck eine Erde bis 2050“ für nicht umsetzbar hält. Zudem wären die volkswirtschaftlichen Kosten der Umsetzung der Initiative unverhältnismässig hoch.

Der bundesrätliche indirekte Gegenvorschlag will bestimmte Rahmenbedingungen in der Umweltschutzgesetzgebung verankern, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und um Informationen zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz bereitzustellen. Zwar anerkennt der Bundesrat den Stellenwert der freiwilligen Massnahmen, behält sich aber in vielerlei Hinsicht Regulierungskompetenzen vor. Die Vorlage enthält zudem einen gesetzlich veran-

kerten Mechanismus der Berichterstattung: Der Bundesrat erstattet dem Parlament regelmässig Bericht und schlägt erreichbare und messbare Ressourcenziele vor.

III. Generelle Beurteilung der Vorlage

In der Beurteilung der eidgenössischen Volksinitiative schliesst sich der sgv dem Bundesrat an: Sie ist nicht umsetzbar und stellt eine grosse Gefahr für die aktuelle wie künftige Lebensqualität in der Schweiz dar.

Der sgv lehnt jedoch auch die Revision des Umweltschutzgesetzes (als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative) in seiner derzeitigen Form ab. Erstens steht sie im Widerspruch zu den funktionierenden Massnahmen der Branchen und zum „Masterplan Cleantech“ des Bundes, der bereits angelaufen ist und die gleiche Zielsetzung in viel verhältnismässigerer Form umsetzt. Zweitens setzt die Revision auf dirigistische Massnahmen, die als sogenannte „Kann-Vorschriften“ versteckt werden aber dem Bund ein Mitspracherecht bis in die Methodik der Effizienzmassnahmen einzelner Branchen erlauben. Drittens kommt die Vorlage ohne umfassende Schätzung der Regulierungsfolgekosten und ohne KMU-Test, was sie insgesamt inakzeptabel macht.

Problematisch sind insbesondere:

- **Berichterstattung:** Die Berücksichtigung der im Ausland mitverursachten Umweltbelastung zur Verbesserung der Ressourceneffizienz betrachtet der sgv als technisch schwer bis kaum umsetzbar. Darüber hinaus entstehen den KMU durch den zu erwartenden hohen Aufwand dieser Datenbeschaffung erhebliche Nachteile im internationalen Wettbewerb, sollte diese Berichterstattung nur für Schweizer Unternehmen gelten. Auch sind Fragen zu Konsequenzen einer solchen Ausweisung in Bezug auf mögliche Forderungen von Fremdstaaten eingehend zu klären. Es ist auch zu bemängeln, dass die Berichterstattungs- und Deklarationspflicht, so wie sie nun formuliert sind, keinerlei Rücksicht auf Betriebsgeheimnisse nehmen.
- **Deklarationspflichten:** Eine nebst der Lebensmittelgesetzgebung zusätzliche Deklarationsflut mit Produkteumweltinformationen auf den Etiketten von Lebensmitteln weist der sgv in aller Deutlichkeit zurück. Dies auch deshalb, weil offen bleibt, ab wann ein Produkt durch eine hohe Umweltbelastung charakterisiert wird, um es einer verpflichtenden Produkteumweltinformation zu unterstellen. Nachdem eine sehr offen formulierte Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten schon im Lebensmittelbereich auf grossen Widerstand stiess und nach wie vor stösst, ist es sehr erstaunlich, dass nun dieselben Ziele auch mit dem in Revision stehenden USG verfolgt werden. Der sgv lehnt diese Bestrebungen im Rahmen des immer notwendiger werdenden Bürokratieabbaus und im Sinne der Verhältnismässigkeit in aller Form ab.
- **Abfälle und Rohstoffe:** Die Rücknahmepflicht für Verpackungen im Konsumbereich soll Abfälle im Entstehungsprozess vermeiden und Stoffkreisläufe insbesondere bei Verpackungsmaterialien bei Lebensmitteln schliessen. Gerade im Bereich Verpackungen ergeben sich durch recycelte Rohstoffe heute Problemstellungen, welche den Einsatz dieser Rohstoffe tendenziell erschweren oder mit grossem Aufbereitungsaufwand versehen, welcher sich wiederum negativ auf die Ressourceneffizienz auswirkt. Diese gegenläufigen Entwicklungen gilt es entsprechend zu würdigen.
- Die anvisierten weitgehenden **Kompetenzen, welche dem Bundesrat, resp. der Verwaltung gegeben** werden sollen, sind insgesamt problematisch: Es ist in vielen Fällen nicht ersichtlich, wo und nach welchen Kriterien Grenzen angesetzt werden, bei deren Überschreitung Vorschriften erlassen werden können. Ebenso unklar ist es, welche Produkte die Umwelt und die Ressourcen erheblich belasten und für welche Produkte in Zukunft neue Auflagen geschaffen werden sollen.
- Die Revision des USG führt zudem zu einem grundlegenden **Paradigmenwechsel in dieser Gesetzgebung:** Sind in der bisherigen Version des USG die Zielsetzungen wissenschaftlich fundiert und die daraus abgeleiteten Zielvorgaben klar messbar (bspw. durch die Definition von Emissionswerten), so führt die geplante ressourcenorientierte Ergänzung der Revision zu poli-

tisch motivierten Zielsetzungen. Dieser Wechsel wird bei den betroffenen Unternehmen zu einer erhöhten Planungsunsicherheit führen, welche sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirkt. Die einzelnen Branchen sind in der Lage und handeln heute schon so, dass sie selber die technischen Spezifitäten formulieren und regeln. Der sgV beurteilt der Paradigmenwechsel in der Vorlage als eine Schwächung der bundesrätlichen Umweltpolitik.

- Dieser Paradigmenwechsel ist indes nicht nur ein Widerspruch zur bisherigen, technisch-orientierten Grundlage des schweizerischen Umweltschutzgesetzes, sondern **entbehrt auch einer ökonomischen und juristischen Grundlage**. Die Schweiz soll mit dieser Änderung des USG ausgewählt ausländische (aber nicht globale) Standards übernehmen, die nachweislich den nicht-schweizerischen Wettbewerb gegenüber der eigenen Wirtschaft besser stellen. Inländerdiskriminierung und neue Handelshemmnisse können unter keinen Umständen eine Nebenwirkung der Umweltpolitik sein. Zu dieser Inländerdiskriminierung zählen nicht nur die Übernahmen ausländischer Standards, sondern auch die unilaterale Einführung einer Verantwortung der Schweizerischen Wirtschaftstreibenden über im Ausland anfallende Verschmutzungen. Davon abgesehen, dass diese Regel ein Fremdkörper im universellen Rechtssystem ist, wirkt sie sich insbesondere negativ auf global-integrierte Wirtschaften aus. Dort, wo angebracht, bestehen heute schon diverse Informationspflichten, welche erst noch international standardisiert sind, beispielsweise im Lebensmittelgesetz oder im Bauproduktgesetz.
- **Der Aufbau von neuen Handelshemmnissen durch den Gegenentwurf ist entmutigt den Wettbewerb und führt zu einem weiteren Anstieg der Preise in der Schweiz bei.** Die schädigt das gesamte export-orientierte Gewerbe (auch die standortgebundenen Exporteure) und zementiert die „Hochpreisinsel Schweiz“ indem es Direkt- und Parallelimporte entweder verunmöglicht oder bürokratisiert und deshalb teurer macht.

Lösungsansatz

1. Verankerung der Subsidiarität und der Wirtschaftlichkeit im USG

Ersatz der Artikel 35d-h im Entwurf durch:

Subsidiär gelten freiwillige Branchenvereinbarungen. Der Bundesrat kann im Einverständnis mit den Branchen Massnahmenpläne und dergleichen erarbeiten; diese orientieren sich an Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit.

2. Beibehaltung der heute geltenden Regelungen zu den Branchenvereinbarungen

Art. 41a Abs. 2 lit. b: Streichen

Art. 30b Abs. 2 bis und Art. 30 d (Verwertung): streichen (=geltendes Recht)

Art. 30e Abs. 2: Beibehalten (=geltendes Recht)

IV. Fazit

Die Schweiz gehört zu den global nachhaltigsten Wirtschaften. Diese Spitzenposition geht insbesondere auf die diversen Anstrengungen verschiedener Branchen zurück, eigene, praxisnahe und wirtschaftliche Massnahmen zu ergreifen. Die Schweizer Wirtschaft handelt eigenverantwortlich und weltweit vorbildlich. Deshalb ist dieses Erfolgsmodell in einer allfälligen Revision des USG im Gesetztext zu verankern: Freiwilligkeit, Subsidiarität und Wirtschaftlichkeit müssen die grundlegenden Prinzipien der Ressourceneffizienz bleiben.

Bern, 2. Mai 2014

Dossierverantwortlicher

Henrique Schneider, Ressortleiter

Telefon 031 380 14 38, E-Mail h.schneider@sgv-usam.ch